

Helfried Dietrich
Vorstandsmitglied IEDF
SchwentinestraÙe 47a
22851 Norderstedt
Tel. 040/5293482
helfried.dietrich@t-online.de

Norderstedt, 02.07.2012

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Herrn Bernhard Traut
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

**Gendarstellung zur Stellungnahme des BMAS vom 23.03.2007
zur Leitpetition 3-16-11-8222-015348**

Sehr geehrter Herr Traut,

nochmals herzlichen Dank, dass Sie mir Einsicht in den Entstehungsvorgang zum RÜG gewährt haben.

Die vom BMAS verfasste Stellungnahme zur o.g. Leitpetition ist zwar schon 5 Jahre alt, trotzdem möchte ich die Stellungnahme nicht unreflektiert lassen.

Die Ausführungen sind mit vielen anderen Schriftstücken, die mir und anderen Personen und politischen Parteien zu dem Thema zugegangen sind, inhaltlich gleich.

Es ist nicht nur befremdlich, sondern absolut inakzeptabel, dass eine Stellungnahme zu Rentenfragen von DDR- Flüchtlingen von enormer Tragweite aus Ihrem Haus von einer Mitarbeiterin verfasst wird, die eine DDR- Biografie hat. In diesem Fall muss man von Befangenheit ausgehen.

Die Stellungnahme enthält zudem einige inhaltliche Falschaussagen sowie unlogische Schlussfolgerungen.

Zitat:

Das mit Wirkung vom 1. Januar 1959 eingeführte FRG wird vom so genannten Eingliederungsprinzip beherrscht. Jedem Berechtigten wird hiernach zur Berechnung einer Rente ein Arbeitsentgelt zugeordnet, das ein vergleichbarer Versicherter im Bundesgebiet erzielt hätte. Durch die politischen Veränderungen in der DDR ist die Basis für die Regelungen des FRG im Beitrittsgebiet weitgehend verloren gegangen. Deshalb sah bereits Artikel 23 § 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag für Übersiedler eine stichtagsbezogene Ablösung des FRG vor.

Anmerkung:

„die Basis für die Regelungen des FRG im Beitrittsgebiet (sei) weitgehend verloren gegangen“ lässt nicht den Schluss zu, im (alten) Bundesgebiet Rechtsänderungen vorzunehmen.

Zitat:

Aufgrund der sich anschließenden Entwicklung im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung beider deutscher Staaten wurde mit Artikel 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages vereinbart, das SGB VI sowie das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung durch ein besonderes Bundesgesetz zum 1. Januar 1992 auf das Beitrittsgebiet überzuleiten. Dies ist mit dem Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) vom 25. Juli 1991 geschehen.

Anmerkung:

Überleitung auf das Beitrittsgebiet wird hier umgedeutet in „alle Rentenrechtlichen Zeiten, die vor dem Vereinigungsprozess im Beitrittsgebiet zurückgelegt wurden“ Es ist nicht nachvollziehbar, warum die vom BMAS selbst zitierte Festlegung im Staatsvertrag nicht mehr gelten soll.

Zitat:

Für Übersiedler, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 bereits in der alten Bundesrepublik hatten, gilt ein besonderer Vorteil. Sie erhalten auch die aus im Beitrittsgebiet erzielten und hoch gewerteten Arbeitsverdiensten ermittelten Entgeltpunkte Ost bei der Rentenberechnung mit dem aktuellen Rentenwert (West) bewertet.

Anmerkung:

Diese Formulierung lässt eine diskriminierende Grundeinstellung gegenüber den Altübersiedlern erkennen.

Die Unterscheidung zwischen Rentenwert Ost und Rentenwert (West) ist vorgenommen worden, um unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Preisniveaus etwa gleiche Kaufkraft zu generieren.

Die Anwendung des Rentenwertes (West) auf die Renten der Altübersiedler als Privileg darzustellen ist eine irreführende Negierung des Grundes der Festlegung.

Zitat:

Die Berücksichtigung der in der FZR versicherten Arbeitsentgelte trägt den berechtigten Interessen von weit über 80 Prozent aller Beschäftigten und Selbständigen in den neuen Bundesländern Rechnung, die sich unter Verzicht auf 10 bzw. 20 Prozent ihres monatlichen Einkommens über 600 Mark für eine zusätzliche Alterssicherung entschieden haben.

Anmerkung:

In allen Argumentationen des BMAS schwingt die manchmal auch direkt formulierte Absicht zur Gleichmacherei mit. Darin ist deutlich die Handschrift der früheren DDR-Administration zu erkennen, die im Rahmen der AG-RV an der Formulierung des RÜG mitgewirkt haben. Dieses Ziel der Gleichmacherei wird aber nicht einmal erreicht, da allein aus der Anwendung des AAÜG auf Bewohner des Beitrittsgebietes und dessen Nichtanwendung auf Altübersiedler, außerdem durch das Deutsch-Polnische Versicherungsabkommen und den später eingeführten § 256a(3a) Disproportionen entstanden sind.

Dem „berechtigten Interesse von weit über 80 Prozent aller Beschäftigten und Selbständigen in den neuen Bundesländern“ steht nicht entgegen, dass die Altübersiedler ihre ihnen bereits zuerkannten bzw. nach Bundesrecht zustehenden Rentenanwartschaften behalten, die aus ganz anderen Erwägungen gewährt wurden und kurz vorher im Rahmen des RRG `92 zwar modifiziert, im Grundsatz aber ausdrücklich bestätigt worden waren.

Zitat:

Zu beachten ist dabei vor allem, dass sich die meisten - auch dem politischen System der DDR ablehnend gegenüberstehenden Personen - zu einer zusätzlichen Absicherung in der FZR genötigt sahen, weil die Beitragsbemessungsgrenze in der Sozialpflichtversicherung unabhängig von der allgemeinen Lohn- bzw. Einkommensentwicklung konstant bei 600 Mark/Monat geblieben ist. Eine annähernd angemessene Absicherung im Krankheitsfall, bei Mutterschaft, aber auch im Alter konnte deshalb in den meisten Fällen nur durch die FZR erreicht werden. Auch gegenüber diesen Personen

wäre es nicht vertretbar, bei der Rentenberechnung ohne Rücksicht auf eine Versicherung in der FZR generell auf das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen abzustellen.

Anmerkung:

Auf das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt wird bei den zahlreichen Sonderversorgungssystemen der DDR abgestellt, ohne dass dabei auf Beitragsäquivalenz geachtet wird.

Zitat:

Unabhängig davon wäre auch die verwaltungsmäßige Umsetzung einer solchen Regelung unmöglich, weil die Rentenversicherungsträger bei der Bewältigung von Massentatbeständen nicht Motivforschung im Einzelfall betreiben können.

Im Übrigen ist anzumerken, dass jedem, der sich gegen eine Beitragszahlung zur FZR entschieden hat, bewusst sein musste, dass er entsprechende Lücken in der Alterssicherung haben würde. Der Solidargemeinschaft wäre es nicht zumutbar, diese Lücken in der Altersversorgung zu schließen.

Anmerkung:

Der Rentenversicherungsträger braucht keine Motivforschung zu betreiben.

Die Sondererhebung der DRV vom 27.09.2010 weist aus, dass von den 316.613 betroffenen Übersiedlern 232.376, also 73,4%, keine FZR abgeschlossen hatten.

Diese Personengruppe hat sich also aus politischen und pragmatischen Gründen etwa in dem Prozentsatz gegen die FZR entschieden wie der Durchschnitt der DDR-Bürger dafür.

Es ist irreführend, zu behaupten, „dass jedem, der sich gegen eine Beitragszahlung zur FZR entschieden hat, bewusst sein musste, dass er entsprechende Lücken in der Alterssicherung haben würde“ Das trifft eben für diejenigen, die sich langfristig für eine Ausreise aus der DDR entschieden hatten, nicht zu. Es war bekannt, dass spätestens mit Eintritt des Rentenalters eine ständige Ausreise generell genehmigt wurde. Siehe dazu den Auszug aus der entsprechenden Dienstanweisung des Mdl von 1973 (s. Anlage)

Zitat:

Die Bestimmung von Übergangsfristen im Gesetzgebungsverfahren ist vor allem eine Frage der Angemessenheit.

Anmerkung:

Es ist in mehreren Argumentationen bereits dargestellt worden, dass die Maßnahme keinesfalls angemessen, sondern eher willkürlich und ohne Abschätzung der sozialen Folgen vorgenommen wurde. Zum Vergleich sei die Begründung zu § 256a(3a) angeführt, da laut Bundestagsprotokoll BT- DS 13/2590, S.28/29, die Anwendung des RÜG sonst **„zu sozialpolitisch unvertretbaren Ergebnissen führen würde.“** Die Gründe, aus denen die Westberliner Eisenbahner keine FZR- Beiträge bezahlt haben, treffen genauso zu auf diejenigen, die sich langfristig auf eine Ausreise aus der DDR vorbereitet haben.

„Erfordernisse der verwaltungsmäßigen Durchführbarkeit“ scheiden ebenfalls aus, da bereits die AG-RV am 24.10.1990 festgestellt hat, dass **„Eine Beibehaltung des bisherigen Rechts wäre insoweit die am wenigsten verwaltungsaufwendige Lösung.“**

Rationale Argumente für die damalige Einbeziehung der Altübersiedler in das RÜG sind demnach nicht zu erkennen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage